

Extra Hartz IV

Hartz-IV-Grundrevision Fakten und Forderungen



Die Regelsätze falsch berechnet, die Mischverwaltung verfassungswidrig, das Schonvermögen zu gering: Hartz IV - über eine Reform wird diskutiert. Was bedeutet Hartz IV? Was ist umstritten? Welche Änderungen hat es schon gegeben? Und welche Baustellen sind noch offen?

Das „Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“, für das eine Kommission unter Vorsitz des früheren VW-Personalvorstands Peter Hartz Vorarbeiten geleistet hatte, ist im Wesentlichen am 1. Januar 2005 in Kraft getreten. Mit Hartz IV wurden die Leistungen für erwerbsfähige Hilfeempfänger, also die Arbeitslosenhilfe

und Sozialhilfe, zusammengefasst. Seit Inkrafttreten stand die Hartz-IV-Reform in der Kritik. Änderungen hat es schon früh gegeben.

Beispiel: Gab es zunächst getrennte Regelsätze für West- und Ostdeutschland, so wurden die Sätze 2006 vereinheitlicht. Jürgen Rüttgers, der nordrhein-westfälische Ministerpräsident, und der CDA-Bundesvorsitzende, NRW-Arbeitsminister Karl-Josef Laumann, haben schon seit längerem eine „Grundrevision“ gefordert.

Das Wichtigste zum Thema in dieser BI!.

» Alles über Schonvermögen
» Neue Regelsätze » Jobcenter

SGB II, ALG II, Hartz IV Was ist was?

Weil die Zusammenfassung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe mit dem „Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ geregelt wurde und eine Kommission unter dem Vorsitz des seinerzeitigen VW-Personalvorstands Peter Hartz die Vorarbeiten geleistet hatte, wird die ganze Reform auch kurz Hartz IV genannt. Auch die eigentliche Leistung wird umgangssprachlich als Hartz IV bezeichnet, so dass die entsprechenden Hilfeempfänger oft auch Hartz-IV-Empfänger genannt werden.



Mit dem „Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ wurde u.a. das Sozialgesetzbuch II (SGB II) vom Parlament beschlossen. Im SGB II ist alles zum Leistungsbezug, zu den Pflichten der Hilfeempfänger, zur Vermögens- und Einkommensanrechnung etc. verankert. (Im SGB III hingegen sind die Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, also vor allem das Arbeitslosengeld, geregelt. Und Inhalt des SGB XII ist die Sozialhilfe für diejenigen, die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben.)

Die eigentliche Leistung für arbeitslose Hilfeempfänger heißt „Arbeitslosengeld II“, die Leistungen für die nicht-erwerbsfähigen Angehörigen, zum Beispiel Kinder, heißen „Sozialgeld“.

Was ist...

Den Begriff „Arbeitslosengeld I“ gibt es streng genommen eigentlich nicht. Zur Abgrenzung vom ALG II wird das „normale“, von der Bundesagentur auszahlende Arbeitslosengeld umgangssprachlich allerdings auch ALG I genannt.

Wer bekommt was?

Wer arbeitslos ist und sonst kein Einkommen hat und auch keine Versicherungsleistung bezieht, also auch kein Arbeitslosengeld, hat in der Regel Anspruch auf Arbeitslosengeld II, Angehörige bekommen Sozialgeld. Weil sozialversicherungspflichtige Beschäftigte zunächst einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben - in der Regel für 12 Monate, ältere Arbeitslose für bis zu 24 Monaten - beziehen viele Langzeitarbeitslose „Arbeitslosengeld II“.

Aber mit dem SGB II wurden die frühere Arbeitslosenhilfe und die frühere Sozialhilfe zu einer einheitlichen Leistung – Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen – zusammengefasst. Bis dahin hatten Arbeitslose, die zuvor Arbeitslosengeld bezogen hatten, nach Auslaufen des Anspruchs Arbeitslosenhilfe bekommen. Das war zwar auch eine steuerfinanzierte Fürsorgeleistung; die Höhe richtete sich aber nach dem letzten Nettoeinkommen. Wer ohne vorherigen Arbeitslosengeldanspruch arbeitslos und bedürftig war, bezog Sozialhilfe, die das Existenzminimum abdecken sollte.

Seit dem 1. Januar 2005 erhalten alle einheitlich Arbeitslosengeld II. Die Leistungen bestehen zum einen aus der Kosten für eine angemessene Unterkunft (Miete, u.U. Zinsen fürs Eigenheim oder die Eigentumswohnung, Heizkosten), zum anderen aus Regelsätzen, die - wie bisher die Sozialhilfe - das Existenzminimum abdecken sollen.

Im Vergleich zur alten Sozialhilfe sind die Leistungen weitgehend pauschalisiert worden; es gibt nur noch wenige Einmalzahlungen (im Wesentlichen Erstaussstattung für eine Wohnung, für eine Kleidung und Zuschuss für mehrtägige Klassenfahrten). ■

Welche Baustellen gibt es?

Hartz IV stand seit seiner Einführung in der Kritik. Die Union hat schon bei der Beschlussfassung Änderungen gefordert. Auch höchstrichterliche Entscheidungen zwingen zu Korrekturen. Erste Reformen hat es bereits gegeben, andere Punkte sind offen. Im Einzelnen gibt es vor allem folgende Baustellen:

- » **Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes**
- » **Schonvermögen**
- » **Reform der Jobcenter**

- » **Hinzuverdienstgrenzen**
- » **Neue Regelsätze**



Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes

Bevor jemand Hartz-Leistungen bekommt, hat er in der Regel Anspruch auf das Arbeitslosengeld der Bundesagentur für Arbeit. Dieses ist nicht bedürftigkeitsabhängig; es richtet sich nach dem letzten Nettolohn (60 Prozent für Arbeitslose ohne Kinder, 67 Prozent für Arbeitslose mit Kindern.)

Im Zusammenhang mit der „Hartz-IV“-Reform hatte Rot-Grün die Bezugsdauer des ALG auf (in der Regel) ein Jahr verkürzt.

Die CDA hat schon früh klar gemacht, dass sie es für ungerecht hält, dass ein Arbeitsloser, der viele Jahre gearbeitet und Beiträge gezahlt hat, schon nach einem Jahr nur noch Arbeitslosengeld II bekommen soll - genau wie jemand, der nie oder nur kurz gearbeitet hat. Daher haben wir uns für eine Verlängerung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes

stark gemacht und dafür - gemeinsam mit der nordrhein-westfälischen CDU - auf dem CDU-Parteitag 2006 eine Mehrheit erzielt. Die SPD hat sich dem zunächst verweigert, Ende 2007 konnte sie dann aber für eine entsprechende Gesetzesänderung durch die Große Koalition gewonnen werden.

So ist Anfang 2008 eine Verlängerung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes für ältere Arbeitslose in Kraft getreten. Wer mindestens 50 Jahre ist, kann nun bis zu 15 Monate Arbeitslosengeld bekommen, wer mindestens 55 Jahre alt ist, hat bis zu 18 Monate Anspruch und wer mindestens 58 Jahre alt ist, kann bis zu zwei Jahren Arbeitslosengeld beziehen.

Voraussetzung ist ein Versicherungspflichtverhältnis mit einer Dauer von 30, 36 bzw. 48 Monaten. ■

„Ich vertrete nicht die Auffassung, dass ein Arbeitnehmer, der 30 Jahre lang Steuern und Abgaben gezahlt hat, am Ende so behandelt wird wie jemand, der noch nie gearbeitet hat.“

Karl-Josef Laumann

Schonvermögen

Das ALG II ist eine subsidiäre, nachrangige Leistung. Sie soll nur dann gewährt werden, wenn der Arbeitslose sich selbst nicht helfen kann. Deshalb muss man erst einmal seine eigenen Ersparnisse aufbrauchen, bevor man Geld bekommt- anders als bei der Versicherungsleistung Arbeitslosengeld, die nicht bedürftigkeitsabhängig ist. Der Grundgedanke: Wer viel Geld hat, soll nicht Unterstützungsleistungen bekommen, die auch viele Normal- und Geringverdiener durch ihre Steuerzahlungen mitfinanzieren.

Allerdings gibt es Vermögensfreigrenzen („Schonvermögen“). Ersparnisse bis zu einer bestimmten Grenze muss der Arbeitslose nicht antasten und bekommt trotzdem ALG II. Neben einem Grundfreibetrag (je nach Lebensalter zwischen 3.100 Euro und

rund 10.000 Euro) und einem Freibetrag für Anschaffungen in Höhe von 750 Euro gibt es einen Freibetrag für Ersparnisse, die der Altersvorsorge dienen. Derzeit beträgt die entsprechende Vermögensfreigrenze 250 Euro pro Lebensjahr. Ein 40-jähriger Langzeitarbeitsloser dürfte also 10.000 Euro behalten, selbst ein 65-jähriger dürfte nur 16.250 Euro behalten – kein Betrag, aus dem sich eine üppige private Rente beziehen lässt. Zu wenig, meint deshalb die CDA. Von einem solch niedrigen Freibetrag gehen die falschen Anreize aus. Wer befürchten muss, fast alles im Falle einer länger andauernden Arbeitslosigkeit zu verlieren, dürfte weniger geneigt sein, fürs Alters vorzusorgen. Und ungerecht ist es allemal. Zugespitzt: Wer sein Geld verjubelt, stünde kaum schlechter da als der, der etwas zur

Seite gelegt hat. Vor diesem Hintergrund hat die CDU schon 2006 auf Vorschlag der CDA und der CDU Nordrhein-Westfalen beschlossen, das „Schonvermögen“ anzuheben. In der Großen Koalition mit der SPD war das allerdings nicht durchzusetzen.

CDU/CSU und FDP haben sich nun aber in ihrem Koalitionsvertrag auf eine Anhebung des der Altersvorsorge dienenden „Schonvermögens“ auf 750 Euro pro Lebensjahr verständigt. Die Erhöhung des Schonvermögens war bereits Thema im Bundestag. Auch Eigenheime und Eigentumswohnungen sollen noch besser geschützt werden.

Für Karl-Josef Laumann ist wichtig, für die Menschen durch die Anhebung des Schonvermögens neue Sicherheit zu schaffen. ■

„ES GEHT NICHT UM GELD. Nach einer Schätzung hat es in Deutschland insgesamt nur 12 000 Fälle gegeben, in denen das private Vermögen der Hartz-Empfänger überhaupt eine Rolle gespielt hat. Die Menschen müssen einfach Sicherheit haben, dass sie der Staat nicht hängen lässt. Welche Menschen haben überhaupt Angst, in Hartz IV zu landen? Das sind diejenigen, deren Job in der Wirtschaft unsicher ist. Die Beschäftigten im öffentlichen Dienst müssen keine Angst haben. Auch der Gesundheitssektor ist relativ konjunkturunabhängig. Sorgen machen sich

die ungefähr 20 Prozent der Beschäftigten, die in der Produktion tätig sind. Diesen Leute haben wir einen Großteil unseres Wohlstands zu verdanken.

Dieser Teil der Arbeitnehmer spürt nun, dass ihre Arbeitsplätze gefährdet sind, obwohl sie keine Fehler gemacht haben und immer fleißig waren. Diesen Menschen müssen wir wieder stärker das Gefühl von Sicherheit geben. Deshalb ist es wichtig, das Schonvermögen anzupassen.“

Karl-Josef Laumann



Reform der Job-Center

Das Bundesverfassungsgericht hat der Politik den Auftrag gegeben, die Organisation der Hartz-IV-Verwaltung neu zu regeln. Die derzeit praktizierte „Mischverwaltung“ von Kommunen und Arbeitsagenturen ist verfassungswidrig, hatte Karlsruhe schon Ende 2007 geurteilt.

Bis Ende dieses Jahres muss eine Neuregelung her. Bundesarbeitsministerin Ursula von der Leyen und die unionsgeführten Bundesländer haben sich jetzt darauf verständigt, das Grundgesetz zu ändern, um die „Hilfe aus einer Hand“ zu sichern. Derzeit werden in fast allen Kreisen und kreisfreien Städten Hartz-IV-Empfänger von gemeinschaftlich von Kommune und



Arbeitsagentur getragenen „Arbeitsgemeinschaften“ (Argen) betreut; lediglich in 69 sog. Optionskommunen dürfen die Kommunen das in Eigenregie machen. Nun soll das Grundgesetz geändert werden, um das Zusammenwirken von Bundesagentur für Arbeit und Kommunen abzusichern und zugleich allen Kommunen die Möglichkeit zur Option zu geben. ■

„Die kommunale Kompetenz muss erhalten bleiben ... Wichtig ist, dass am Ende des Prozesses die Leistungsempfänger alle Ansprechpartner unter einem Dach finden und sie Hilfe aus einer Hand bekommen.“

Karl-Josef Laumann

„Wichtig ist für mich dabei der Fokus auf die betroffenen, hilfebedürftigen Menschen. Deshalb ist es richtig, wenn wir zukünftig einerseits weiterhin die Vergabe von Leistungen aus einer Hand gewährleisten und gleichzeitig andererseits allen Landkreisen und kreisfreien Städten die Möglichkeit einräumen wollen, die Grundsicherung für Arbeitsuchende eigenständig durchzuführen.“

Ralf Brauksiepe

Wie viel von dem Geld, das ein Empfänger von Arbeitslosengeld II verdient, darf er behalten? Eigentlich ist die Frage falsch herum gestellt. Denn eigentlich ist es ja so, dass jemand arbeitet und Geld verdient - und wenn das Geld nicht zum Leben reicht, er ergänzend Geld, also Arbeitslosengeld II, bekommt. Faktisch ist es aber so, dass jemand, der ALG II bekommt, nur wenig mehr netto im Portemonnaie hat, wenn er eine niedrig bezahlte Tätigkeit aufnimmt. So bleiben 100 Euro eigenes Einkommen anrechnungsfrei. Von Einkommen zwischen 101 und 800 Euro werden 20 Prozent, von Einkommen zwischen 801 und 1.200 Euro (bei Hilfeempfängern mit minderjährigen

Karl-Josef Laumann

Vor diesem Hintergrund wird eine Anhebung der „Hinzuverdienstgrenzen“ gefordert; CDU/CSU und FDP haben sich darauf



auch in ihrem Koalitionsvertrag verständigt. Das heißt allerdings auch: Je höher diese Grenzen sind, desto mehr Niedrigverdiener haben ergänzenden Anspruch auf ALG II („Aufstocker“). Und wenn Menschen trotz einer Arbeit Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, droht zumindest die Gefahr, dass Firmen billige Arbeitskräfte vom Staat alimentieren lassen. ■



„Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist eine schallende Ohrfeige für sämtliche SPD-Arbeitsminister von Clement bis Scholz. Sie haben jahrelang alle Signale aus der Fachwelt ignoriert. Es kann nicht sein, dass Kinder von Hartz-IV-Empfängern nicht an der Mittagsver-

pflegung in Ganztagschulen teilnehmen können, weil ihren Eltern hierfür schlicht und ergreifend das Geld fehlt.

*Jetzt ist der Weg frei für bedarfsgerechte
Regelsätze.“*

Karl-Josef Laumann

Wie werden Hartz-IV-Sätze eigentlich berechnet? Falsch ist die Annahme, es werde ein Warenkorb zusammengestellt und dann ausgerechnet, was die Sachen kosten. Vielmehr ist die Grundlage die Einkommens- und Verbrauchsstatistik:

Man guckt sich an, was die 20 Prozent der Bevölkerung mit den geringsten Einkommen so ausgeben - und zieht davon noch etwas ab. Im Grundsatz zulässig, meint Karlsruhe in seinem Urteil vom 9. Februar dieses Jahres. Aber wie das im Einzelnen gemacht werde, sei nicht begründet worden - etwa die Kürzung bei den Ausgaben für Strom um 15 Prozent. Und dass die Regelsätze sich zwischenzeitlich so entwickelten wie die Renten, sei ein „sachwidriger Maßstabswechsel“.

Denn die Rentenentwicklung habe nichts mit dem Existenzminimum zu tun, das Hartz IV abdecken soll.

Besonders heftig fiel die Karlsruher Schelte für die Sätze der Kinder aus. Denn die werden nicht nach ihrem Bedarf berechnet, sondern aus den Erwachsenen-Sätzen abgeleitet. Klare Kritik aus Karlsruhe: „Der Gesetzgeber hat jegliche Ermittlungen zum spezifischen Bedarf eines Kindes, der sich an kindlichen Entwicklungsphasen und einer kindgerechten Persönlichkeitsentfaltung auszurichten hat, unterlassen.“ Und weiter: „Insbesondere blieben die notwendigen Aufwendungen für Schulbücher, Schulhefte, Taschenrechner etc. unberücksichtigt, die zum existentiellen Bedarf eines Kindes gehören. Denn ohne Deckung dieser Kosten droht hilfebedürftigen Kindern der Ausschluss von Lebenschancen.“

Der Gesetzgeber muss nun bis zum 31. Dezember 2010 eine Neuregelung zur Ermittlung der Regelsätze schaffen. ■

Herausgeber: CDA Deutschlands

Fotos: stockxpert, Bundesagentur für Arbeit

Fotos: stockxpert, Bundesagentur für Arbeit

CDA-Hauptgeschäftsstelle

Postfach 04 01 49 - 10061 Berlin

Oranienburger Str. 65 - 10117 Berlin

Telefon +49 30 922511-0

E-Mail info@cda-bund.de

Internet www.cda-bund.de